

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden **Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020** sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück **zum Vollzug des Aufenthalts- und Asylgesetzes sowie zur Fahrerlaubnis-Verordnung**.

Großteil der Regelungen stammt aus Landes-Verordnung

Der überwiegende Teil der Regelungen wurde **ursprünglich** aufgrund fachlicher Weisungen des Landes mittels Allgemeinverfügungen für das Gebiet des Landkreises Osnabrück geregelt. Zwischenzeitlich wurde **der überwiegende Teil** der Regelungen durch die Verordnung des Landes abgelöst und dort verankert. Die in der Verordnung des Landes geregelten Sachverhalte können durch den Landkreis Osnabrück nicht direkt beeinflusst werden. In Zweifelsfällen wurden und werden vom Landkreis Osnabrück Fragen zur Klärung an das Land gerichtet. Dazu stehen teilweise Rückmeldungen aus, worauf in der Tabelle hingewiesen wird oder die zu einem späteren Zeitpunkt nach Abklärung in der Tabelle aufgenommen werden. Es wird daher um Verständnis gebeten, wenn Fragen nicht sofort beantwortet werden können.

Einige der Anwendungshinweise beruhen auf Informationen des Landes (zu finden unter anderem unter folgendem Link:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>). Der Landkreis Osnabrück erarbeitet derzeit aus den darüber hinaus eingehenden Informationen des Landes sowie den Einzelsachverhalten der Anfragen beim Bürgertelefon eigene Anwendungshinweise.

Anwendungshilfe zur Orientierung

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen.

Geltungsdauer

Alle Hinweise, die sich auf die **Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020** beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **06.05.2020**. Die Regelung zum Verbot von Großveranstaltungen gilt bis einschließlich **31.08.2020**.

Die Regelungen, die sich auf die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 18. März 2020 beziehen, gelten entsprechend der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 17. April 2020 zunächst bis zum Ablauf des **18.05.2020**.

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück ist in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt.

Aktualität

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.

Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern:

Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)

0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr und Sa. bis So. von 9 bis 13 Uhr), E-Mail: abstrich@lkos.de

Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen

0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@lkos.de

Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)

0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungen für Zitate aus Verordnungen oder Allgemeinverfügungen.....	5
1. Speisewirtschaft, Verpflegung	6
2. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten; auch Schankwirtschaften.....	10
3. Dienstleistungen und Handwerksleistungen.....	21
4. Fach- und Einzelhandel, darunter auch Grundversorgung	35
5. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen	51
6. Glaubenseinrichtungen	59
7. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen.....	61
8. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens	63
9. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen); niedrigschwellige Angebote.....	67
10. (Weitere) Externe Unterkünfte und Übernachtung.....	71
11. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen.....	72
12. Sonstiges	76
13. Verhaltensweisen.....	81

Weitere Erläuterungen:	90
a) Ahndung nach Landes-VO	90
b) Hinweise zum Betriebskonzept (Stand: 17.04.2020; zu finden auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück)	90
c) Voraussetzungen des § 2 Landes-VO	91
d) Regelungen zu § 5 Landes-VO	91
e) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO	94
f) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1a Landes-VO	95
g) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach § 1a Landes-VO	95
h) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen nach § 2a Abs. 1 Landes-VO	95
i) Regelungen zur Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen für Krankenhäuser, Privatkrankenanstellen sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	96
j) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) nach § 2a Abs. 2 Landes-VO	97
k) Regelung zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG nach § 2a Abs. 3 Landes-VO	97
l) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG in ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und in besondere Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, nach § 2b Abs. 1 Landes-VO	98
m) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot für ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen nach § 2b Abs. 2 Landes-VO	99
n) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10a Landes-VO	100

Abkürzungen für Zitate aus Verordnungen oder Allgemeinverfügungen

Landes-VO	Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. 10/2020, S. 74 bis 78)
Nds. VO zur Bekämpfung von Corona	Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 18. März 2020 (Nds. GVBl. 4/2020, S. 37)
Nds. Änderungs-VO	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. 10/2020, S. 79)
12. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	12. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) und des Asylgesetzes (AsylG) vom 23.03.2020
19. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie

1. Speisewirtschaft, Verpflegung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.1	Restaurant	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen; auch Hotelrestaurant	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf (hier auch Zimmerservice im Hotelrestaurant) → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.2	Gaststätte	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.3	Imbiss	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen; d.h. beispielsweise auf Parkplätzen, in Supermarktläden oder in	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Tankstellen; z.B. Döner-Laden; auch Straßenverkauf von Lebensmitteln z.B. Eis in der Waffel, Waffeln, Crêpes, Schmalzkuchen etc. zum sofortigen Verzehr		Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.4	Café	Auch Cafe	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.5	Mensa	Sonderregelung siehe Nr. 1.7 Betriebskantine	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.6	Kantine	Sonderregelung siehe Nr. 1.7 Betriebskantine	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.7	Betriebskantine	Nicht öffentliche Betriebskantine ausschließlich zur Versorgung der Beschäftigten	§ 6 Abs. 5 Landes-VO	Darf betrieben werden. Voraussetzungen: - Vorkehrungen zur Hygiene treffen - Zutritt steuern - Warteschlangen vermeiden - Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern
1.8	Gastronomischer Lieferdienst	Auch „Essen auf Rädern“	§ 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden.
1.9	Eiscafé	Eisdiele, Eisverkaufsstand, Eiscafé	§ 6 Abs. 1 Landes-VO	Ein Außerhausverkauf von Eis ist insgesamt, d.h. nicht nur aus Eiscafés heraus, sondern auch von sonstigen Eisständen heraus zulässig. Gestattet ist:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt. <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes:</u> Bei der Anwendung der Verordnung darf insofern pragmatisch vorgegangen werden, als durch erstes rasches Lecken an einer Eiskugel während des zügigen Sichentfernens von der Eisdiele ein Heruntertropfen des Eises auf Kleidung oder Fußboden verhindert werden darf. Für den Verzehr des Resteises gilt jedoch der Abstand von 50 Metern.

2. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten; auch Schankwirtschaften

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.1	Bar	Auch Shisha-Bar, auch Bars ohne Tanzangebot	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen bzw. als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.2	Club		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.3	Diskotheek		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.4	Kneipe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.5	Kulturzentrum		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.6	Bürgerhaus		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.7	Vergnügungsstätte		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.8	Spielhalle		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.9	Spielbank		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.10	Theater		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.11	Oper		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.12	Konzerthäuser		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.13	Kleinkunsthöhne		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.14	Museum		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.15	Kino	Lichtspielhaus	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.16	Bibliothek	private Bibliothek, öffentliche Bibliothek	§ 2 Landes-VO	Seit der neuen Landes-VO vom 17.04.2020 sind Bibliotheken von der Schließung ausgenommen und dürfen damit unter der <u>Voraussetzung des § 2 Landes-VO</u> für den Publikumsverkehr und Besuche öffnen.
2.17	Planetarium		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.18	Sternwarte		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.19	Messe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.20	Ausstellung		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.21	Zoo	auch zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.22	Freizeitpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.23	Tierpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.24	Seilbahn		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.25	Kletterpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.26	Minigolf	Minigolfanlage	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.27	Escape-Room		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.28	Spezialmarkt	Alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.29	Wettannahmestelle		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.30	Casino		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.31	Freizeitaktivitäten-Angebot		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.32	Prostitutionsstätte	Auch mobile Prostitutionsstätte	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.33	Bordell		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.34	Prostitutionsvermittlung		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.35	Prostitutionsveranstaltungen		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.36	Sauna		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.37	Dampfbad	Saunen und „ähnliche Einrichtungen“	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.38	Schwimmbad		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.39	Spaßbad		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.40	Sportbetrieb	auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen, z. B. Fußball- und Tennishallen, Golf- und Reitanlagen, Schießstände usw.)	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.41	Sportstudio		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.42	Fitnessstudio		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.43	Spielplatz	Indoor-Spielplatz,	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Jumphalle, Outdoor-Spielplatz	Landes-VO	
2.44	Vereine / Vereinseinrichtungen	Sportverein, Reitverein, Spielvereinigung, Sportclub	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
2.45	Sporteinrichtung	Auch Trimm-Dich-Pfade	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
2.46	Freizeiteinrichtung		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
2.47	Literaturhaus		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.48	Jahrmärkte		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 6 Landes-VO	Als öffentliche Veranstaltung verboten (diese Regelung gilt zunächst bis zum 06.05.2020); Darüber hinaus sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit <u>1.000 oder mehr</u> Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen) verboten; auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten. Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
2.49	Volksfeste	Auch Schützenfest, Zeltparty	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 6 Landes-VO	Als öffentliche Veranstaltung verboten (diese Regelung gilt zunächst bis zum 06.05.2020); Darüber hinaus sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit <u>1.000 oder mehr</u> Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen) verboten; auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten. Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Räumen als auch unter freiem Himmel. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
2.50	Zusammenkünfte und Ansammlungen im Freien von mehr als zwei Personen	Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum siehe auch Ziffern 13.22 und 13.23	§ 2 Abs. 3 und Abs. 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit den unten aufgeführten Vorbehalten jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf <u>höchstens zwei Personen</u> beschränkt. Ausnahmen: - Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben - Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten - Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. - Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Beschränkung erteilen, wenn durch den Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Diese kann mit Auflagen versehen werden oder beschränkt werden. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt ausschließlich für Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz.
2.51	Private Veranstaltungen (in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück)	Private Feiern	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Minimum zu reduzieren. <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes:</u> Direkte Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, sollen weiterhin auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden, um eine Infektion mit dem Coronavirus zu verhindern. Auch in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück soll der Kreis der sich dort treffenden Menschen möglichst klein und möglichst gleichbleibend sein. Es gilt wie bisher die Aufforderung, generell auf private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten.
2.52	Öffentliche Veranstaltungen (Grundsatz)	Sonderregelung und längere Dauer des Verbotes siehe Nr. 2.53 Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen) Ausnahmen für Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum siehe Ziffern 2.50, 13.22 und 13.23	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Sind verboten. Ausnahmen sind Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien sowie des Landtages und seiner Ausschüsse Gremien.
2.53	Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen)		§ 1 Abs. 6 Landes-VO	Verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlung von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten. Dies gilt für öffentliche und private Veranstaltungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.
2.54	Flugschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
2.55	Hundeschule (Einzeltraining)		Nach § 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	Erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m
2.56	Hundeschule (Gruppentraining)		Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Landes-VO auszulegen; § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind <u>auf höchstens zwei Personen</u> beschränkt (Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Metern). Insofern dürfte eine Gruppe mit mehr als zwei Personen sich nicht zum Zwecke des Hundetrainings treffen. Zudem sind Zusammenkünfte in Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich verboten.
2.57	Kochschule, Grillschule		Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO auszulegen	Als Angebot von Freizeitaktivitäten für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.58	Tanzschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als Vereins-, Sport- oder Freizeiteinrichtung
2.59	Reiterhof	auch Reitanlage	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5, § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO; § 3 Nr. 17 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung (Freizeiteinrichtung und Sporteinrichtung) für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen; ebenfalls Verbot von Zusammenkünften in Freizeiteinrichtungen <u>Ausnahme:</u> Besuch von Pferden zur Versorgung, Betreuung oder Ausführung nach § 3 Nr. 17 Landes-VO erlaubt
2.60	Golfanlage		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Als Sportanlage für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.61	Anglerteiche (gewerblich)	Auch Angelteiche; auch	Nach § 1 Abs. 3 Satz 1	Als Angebot von Freizeitaktivitäten für den

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Sportfischeiche und Sportfischseen	Nr. 3 Landes-VO auszulegen	Publikumsverkehr und Besuche geschlossen;
2.62	Urlaub / Ausflug	Insbesondere Urlaubsreisen, private Tagesausflüge	Nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5, § 2 Landes-VO zu beantworten; ggf. § 11 S. 2 Landes-VO berücksichtigen	Aktuell dürfen Betreiber von Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und ähnlichen Einrichtungen keine Personen aus touristischen Zwecken beherbergen. Insofern ist eine Übernachtung an einem anderen Ort anlässlich einer Urlaubsreise in Niedersachsen derzeit nicht zulässig. Bei privaten Tagesausflügen sind insbesondere die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zu berücksichtigen. Details dazu finden Sie hier. Je nach Ausflugsziel kann das Betreten von bestimmten öffentlichen Plätzen, Parkanlagen und ähnlichen Orten durch die zuständige Behörde vor Ort verboten sein. Insofern wird derzeit von Urlaubsreisen abgeraten. Weitere Hinweise für Reisende finden Sie auf der Seite des Landes Niedersachsen hier.
2.63	Grillen im Freien		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Ist im öffentlichen Raum untersagt
2.64	Picknick im Freien		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Ist im öffentlichen Raum untersagt
2.65	Sportgruppe	privat organisiert, z.B. Laufgruppe, Lauftreff, Nordic-Walking, Rennrad oder Mountainbike in Gruppen	§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2; § 3 Nr. 1 Landes-VO	Grundsätzlich ist die körperliche und sportliche Betätigung im Freien unter der Voraussetzung des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind <u>auf höchstens zwei Personen</u> beschränkt (Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Metern). Insofern dürfte

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				eine privat organisierte Gruppe mit mehr als zwei Personen nicht gemeinsam Sport treiben. Ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Berücksichtigen Sie gerne auch den Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 09.04.2020 zu den Angeboten des Kreissportbundes.
2.66	Kaderathletinnen / Kaderathleten	Leistungssportlerinnen / Leistungssportler Spitzensportlerinnen / Spitzensportler	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und § 10 Abs. 1 Landes-VO	Es wurde eine Anfrage an das Land gerichtet mit folgendem Tenor: Sofern Kaderathletinnen und -athleten nicht unter die Erlaubnis in § 10 Abs. 1 Landes-VO gefasst werden können, weil sie mit ihrem Leistungssport keiner (Haupt-) beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sie aktuell nicht in öffentlichen oder privaten Sportanlagen trainieren, da diese für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind, vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 Landes-VO. Vor Erlass der aktuellen Landes-VO haben wir Ausnahmegenehmigungen hierzu zugelassen, da es aus infektiologischen Gründen im Einzelfall unschädlich sein dürfte, wenn beispielsweise ein Gewichtheber „alleine“ weiter auf einer entsprechenden Anlage trainiert. Diese Ausnahmeregelung dürfte aktuell jedoch nicht von der Landes-VO gedeckt sein. Wenn das Training von Kaderathleten von Seiten des Landes erwünscht ist, wäre hier eine Ausnahme z.B. unter § 1 Abs. 3 Nr. 5 Landes-VO zu formulieren, etwa wie folgt: <i>„Für den Publikumsverkehr und Besuche sind</i>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<i>geschlossen</i> ... <i>Öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen. Für Kaderathletinnen und -athleten können in besonders begründeten Einzelfällen schriftliche Ausnahmegenehmigungen durch den Ordnungsgeber (... oder andere zuständige Behörde) erteilt werden, die zum Besuch einer namentlich in der Genehmigung benannten Einrichtung berechtigen.“</i> Eine Antwort des Landes oder eine entsprechende Änderung der Landes-VO stehen aus.
2.67	Flohmarkt	Selbst organisiert; Hausflohmarkt (in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück)	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Nicht zulässig; jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Die Durchführung eines Hausflohmarktes, der viele Besucherinnen und Besucher auf engem Raum bedeutet, gehört aktuell zu den nicht notwendigen Aktivitäten. Daher sind diese zu vermeiden. <u>Hinweis:</u> Öffentliche Flohmärkte finden aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen angesichts der aktuellen Lage derzeit nicht statt.
2.68	Reisebusreisen	Reisen mit dem Bus im Sinne von Urlaubsreisen, Tagesausflügen, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten;	Nach § 2 Landes-VO auszulegen	Untersagt sind Fahrten zu touristischen Zwecken. Insbesondere der öffentliche Personenverkehr bleibt weiterhin erlaubt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		zum öffentlichen Personenverkehr Nr. 3.18 beachten		
2.69	Jagdschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

3. Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.1	Frisör / Friseur	Mobiler Frisör, Frisörgeschäft, Barbershop	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt. Nach Ankündigung der Landesregierung dürfen Frisöre voraussichtlich ab dem 04.05.2020 unter strengen Hygieneauflagen wieder öffnen.
3.2	Tattoo-Studio	auch mobiles Tattoo-Studio, Piercing-Studio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.3	Kosmetikstudio	auch mobiles Kosmetikstudio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.4	Nagelstudio	auch mobiles Nagelstudio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.5	Fahrschule		§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.6	Abholmöglichkeit (Außer-Haus-Verkauf)		§ 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Landes-VO	Eine Abholung ist <u>nur im Gastronomiebereich im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs zulässig</u> . D.h. gestattet ist der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden. Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt. Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
3.7	Lieferung von Waren,	Auch Online-Handel	§ 3 Nr. 7 und § 6 Abs. 1	<u>Lieferungen grundsätzlich erlaubt</u> (auch für Einzelhandel

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Speisen, Getränken, etc.		Satz 3, Abs. 4 Landes-VO	und Gastronomie), selbst dann, wenn die jeweilige Verkaufsstelle für den Publikumsverkehr geschlossen ist. Es sollte möglichst bargeldlos bezahlt werden. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Untersagt ist die Abholung durch die Kunden in der Verkaufsstelle oder einem Warenlager.
3.8	Kraftfahrzeug-Werkstatt	Kfz-Werkstatt und Ersatzteilhandel; auch Landmaschinen und Landmaschinen-ersatzteile; Zum Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel bitte auch Nr. 4.23 beachten	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
3.9	Fahrradwerkstatt	Reparatur und Ersatzteilhandel	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Zum Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel bitte auch Nr. 4.23 beachten		Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
3.10	Kfz-Prägestelle/ Schilderstelle		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich.
3.11	Schornsteinfeger		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.12	Schuh- und Schlüsseldienst/-reparatur		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.13	Fotograf		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.14	Denkmal-, Fassaden-, Gebäudereiniger		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.15	Steinmetz		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.16	Reinigung		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier ; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
3.17	Waschsalon		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier ; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
3.18	Öffentlicher Personenverkehr	Teilnahme am Öffentlichen Personenverkehr, Wartebereich Öffentlicher Personenverkehr; auch ÖPNV	§ 2 Abs. 2 und 3 Landes-VO	Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten.
3.19	Steuerberatungsbüro		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.20	Werbeagenturen		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.21	Telefonshop		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufscentern. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich.
3.22	Stördienste	Störung oder Anlagenausfall, z.B.	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Strom		
3.23	Handyladen		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich.
3.24	Autowaschanlagen	Autowaschstraße	§ 3 Nr. 9 Landes-VO	Die Nutzung von Autowaschanlagen für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie für die vollautomatische Reinigung privat genutzter

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden ist zulässig. Das heißt, Vor- und Nachreinigungen dürfen nicht vor Ort am Fahrzeug durchgeführt werden.
3.25	Autovermietungen / Mietparks		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.26	Taxigewerbe	Bestandteil des ÖPNV gem. § 8 Abs. 2 PBefG	§ 2 Abs. 2 Landes-VO	Öffentlicher Personenverkehr ist zulässig; Soweit möglich muss Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch bzw. so weit wie möglich innerhalb des Fahrzeugs eingehalten werden. Bei Taxifahrten sollte daher in der Regel nur ein Fahrgast befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Fahrgäste in häuslicher Gemeinschaft leben.
3.27	Lieferung und Montage von Waren	z.B. bereits bestellte Küchen	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.28	Logistik		§ 3 Nr. 8 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
3.29	Berichterstattung	Durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien	§ 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung ist gestattet
3.30	Hundefrisöre		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Wenn der Hund jedoch festgehalten werden muss von einer weiteren Person und somit der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, ist die Dienstleistung unzulässig.
3.31	Musikunterricht in (Klein-)Gruppen	Mehr als zwei Personen	Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landes-VO auszulegen	Nicht zulässig; davon unbenommen bleiben andere technische Lösungen beispielsweise per Videotelefonie
3.32	Musikunterricht		Nach § 1 Abs. 1, Abs. 5	Erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	(Einzelunterricht)		Satz 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	1,5 m; jedoch nicht durch Anbieter wie Kreismusikschule, Volkshochschule etc.
3.33	Personal-Training (Einzelunterricht)		Nach § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	Nur erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m während des gesamten Trainings
3.34	Dienstleistungen mit einem geringeren Abstand als 1,5 Metern → dringend notwendig		§ 7 Abs. 1 Landes-VO	Wenn dringend notwendig gilt dies insbesondere für Optiker und Hörgeräteakustiker
3.35	Dienstleistungen mit einem geringeren Abstand als 1,5 Metern → <u>nicht</u> dringend notwendig		§ 7 Abs. 2 Landes-VO	Nicht dringende Dienstleistungen sind untersagt, insbesondere: - Frisör - Tattoo-Studios - Nagelstudios - Kosmetikstudios - Physiotherapeuten, Osteopathen, Ergotherapeuten (nur wenn Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist) - Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
3.36	Copy-Shop	Kopierladen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich.
3.37	Schneiderei		§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Landes-VO	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist es möglich, der beruflichen Tätigkeit (Erbringung einer Dienstleistung) unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m von Mensch zu Mensch nachzugehen. Das Ladengeschäft darf unter Berücksichtigung der Hygieneregulungen (d.h. Abstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch) geöffnet sein. Eine körpernahe Dienstleistung (z.B. das Abstecken von Kleidung am Körper) ist unzulässig.
3.38	Reisebüro		§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Landes-VO	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist es möglich, der beruflichen Tätigkeit (Erbringung einer Dienstleistung) unter Berücksichtigung des

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Mindestabstandes von 1,5 m von Mensch zu Mensch nachzugehen. Das Ladengeschäft darf unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (d.h. Abstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch) geöffnet sein.
3.39	Versicherungsmakler		§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Landes-VO	Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist es möglich, der beruflichen Tätigkeit (Erbringung einer Dienstleistung) unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m von Mensch zu Mensch nachzugehen. Das Ladengeschäft darf unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (d.h. Abstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch) geöffnet sein.
3.40	Grünabfallsammelplatz		Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 09.04.2020	Geöffnet haben die AWIGO-Grünplätze montags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 15.00 Uhr. Die nachfolgenden Anlieferungsbedingungen haben weiterhin Bestand: Begrenzter Zutritt: Das Personal vor Ort wird die Anzahl ausladender Kunden auf dem Platz begrenzen. Es ist also mit längeren Wartezeiten und Rückstau an den Einfahrten zu rechnen. Die Kunden werden um Geduld und Umsicht gebeten. Begrenzte Anlieferungsmenge: Vorübergehend werden nur maximal zwei Kubikmeter Gartenabfall pro Anlieferung angenommen. So sollen die Standorte nicht überlastet und die Anlieferungen schnell abgewickelt werden. Bargeldverkehr bleibt eingestellt: Die Bezahlung mit Bargeld ist weiterhin nicht möglich. Kostenpflichtige Abfälle können nicht über die Grünplätze entsorgt und Gartenprodukte (AWIGO-Humus, -Mulch oder Pflanzerde) nicht gekauft werden.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Schutzvorkehrungen beachten: Die bekannten Schutzvorkehrungen zum Infektionsschutz sind bitte unbedingt einzuhalten. Kontakte zu anderen Personen sollten vermieden, ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern zwingend eingehalten werden. Das Fahrzeug ist nur zum Abladen zu verlassen. Temporäre Schließungen möglich: Die AWIGO kann nicht ausschließen, dass tagesaktuelle Bedingungen vorübergehende Standortschließungen notwendig machen werden – zum Beispiel aufgrund eines hohen Krankenstands. Die Kunden werden daher gebeten, sich vor einer Anlieferung unter www.awigo.de über die aktuell geöffneten Standorte und die geltenden Öffnungszeiten zu erkundigen. Die Grünannahmestellen auf den Höfen in Ankum, Melle-Gesmold, Ostercappeln und Wallenhorst stehen den Privatkunden zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr) für die Abgabe von Grünabfall zur Verfügung. Rückfragen beantwortet das Service Center unter (0 54 01) 36 55 55. Gesprächszeiten: montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 08.30 bis 12.00 Uhr.
3.41	Recyclinghof	Wertstoffhof	Presseartikel des Landkreises Osnabrück vom 15.04.2020	Öffnungszeiten der Recyclinghöfe von montags bis freitags zwischen 8 und 17 Uhr sowie samstags zwischen 8 und 13 Uhr. Eine Ausnahme bildet wie gewohnt der Recyclinghof in Dissen a.T.W.; dieser öffnet montags und freitags von 10 bis 18 Uhr sowie mittwochs von 8.15 bis 18 Uhr. Die Einfahrt zum AWIGO-Recyclinghof in Georgsmarienhütte ist vorübergehend verlegt. Auf

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				folgende veränderte Anlieferungsbedingungen müssen sich die Kunden konkret einstellen: Begrenzter Zutritt: Das AWIGO-Personal auf den Recyclinghöfen wird die Anzahl ausladender Kunden auf dem Platz begrenzen. Es ist also mit längeren Wartezeiten und Rückstau an den Einfahrten zu rechnen. Die Kunden werden um Geduld und Umsicht gebeten. Schutzvorkehrungen beachten: Die bekannten Schutzvorkehrungen zum Infektionsschutz sind bitte unbedingt einzuhalten. Kontakte zu anderen Personen sollten vermieden, ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern zwingend eingehalten werden. Das Fahrzeug ist nur nach Aufforderung des Personals zum Abrechnen und Abladen zu verlassen. Bezahlung: Das Betreten des Kassenhäuschens ist immer nur einer Person gestattet. Es wird zudem um Kartenzahlung gebeten. Temporäre Schließungen möglich: Die AWIGO kann nicht ausschließen, dass tagesaktuelle Bedingungen vorübergehende Standortschließungen notwendig machen werden. Die Kunden werden daher gebeten, sich vor einer Anlieferung unter www.awigo.de über die aktuell geöffneten Standorte und die geltenden Öffnungszeiten zu erkundigen Auf das notwendigste Maß reduzieren: Vor dem Hintergrund dieser neuen Anlieferungsbedingungen und den zu erwartenden Verzögerungen bittet die AWIGO ihre Kunden noch einmal darum, die Standorte nur für wirklich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				dringliche Entsorgungen aufzusuchen. Außerdem sind Entsorgungsfahrten kein Familienausflug – Anlieferungen sollten möglichst nur durch eine Person oder so wenig weiteren Ausladehilfen wie nötig erfolgen. Die AWIGO bedankt sich für Rücksichtnahme und Verständnis. Rückfragen beantwortet das Service Center unter (0 54 01) 36 55 55. Gesprächszeiten: montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr und samstags von 8.30 bis 12 Uhr.
3.42	Kfz-Probefahrt	Probefahrt mit dem Auto	Umkehrschluss zu § 7 Abs. 1 Landes-VO	Nur im Rahmen einer Ersatzbeschaffung für ein defektes Auto zulässig, da hier der Mindestabstand gewahrt werden kann

4. Fach- und Einzelhandel, darunter auch Grundversorgung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.1	Baumarkt		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.2	Garten(bau)markt	Gärtnerei, Schwerpunkt Pflanz- und Gartenartikel, nicht Schnitt- und Zimmerpflanzen; Auch Gartenfachmarkt, Gartencenter, Baumschulen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				→ Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.3	Blumenladen	Florist	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.4	Lebensmittelhandel	Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Tee- und Kaffeefachgeschäfte	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier ; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.5	Hofladen	landwirtschaftlicher Direktverkauf	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier ; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.6	Getränkemarkt		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.7	Tierbedarfshandel / -märkte		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.8	Briefhandel	Versandhandel	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.9	Post, Poststellen	DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.10	Banken	Auch Sparkassen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7,	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.11	Geldautomaten		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.12	Tankstellen	Tankstelle inkl. Shop	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.13	Brennstoffhandel	Heizmaterial, Öl, Pellets	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				• Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich.
4.14	Zeitungsverkaufsstelle	Kiosk	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				dazu finden Sie hier
4.15	(Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr	Bus, Bahn, ÖPNV-Verkaufsstelle	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.16	Wochenmarkt	Lebensmittel und weitere Produkte, z.B. Pflanzen, Haushaltswaren, die sonst üblich waren (Seit der neuen Landes-VO vom 17.04.2020 wieder möglich)	§ 3 Nr. 7, § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.17	Einzelhandel als Verkaufsstellen und Geschäfte mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche	z.B. Spielwarenhandel, Schreibwarenhandel, Bekleidungsgeschäft, Schuhgeschäft, Läden für Baby- und Kleinkinderbedarf, Kleiderläden; reine Tabak- und Spirituosengeschäfte, etc. Auch Outlet-Center und Einkaufscenter. Siehe hierzu auch 4.18	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Ab. 1 und 2 Landes-VO; § 7 Abs. und § 10 Abs. 1 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufscentern. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Eine körpernahe Dienstleistung (insbesondere bei Bekleidungsgeschäften) ist unzulässig.
4.18	Outlet-Center,	einschließlich der	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7,	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Einkaufscenter	Verkaufsstellen in Einkaufscentern	§ 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO; § 7 Abs. und § 10 Abs. 1 Landes-VO	weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufscentern. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen, auch an den Haupteingängen, steuern • Ansammlungen auf den Verkehrsflächen vermeiden • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten • Kein Angebot von Getränken und Speisen zum Verzehr vor Ort → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Eine körpernahe Dienstleistung (insbesondere bei Bekleidungsgeschäften) ist unzulässig.
4.19	Bekleidungsgeschäft	Auch Schuhgeschäft	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO; § 7 Abs. und § 10 Abs. 1 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Eine körpernahe Dienstleistung (insbesondere bei Bekleidungsgeschäften) ist unzulässig.
4.20 a)	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment / Sonderpostenmärkte / Landhandel mit einer Fläche von mehr als 800 Quadratmetern	Verkaufsstellen für z.B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitschriften, Tierbedarf sowie Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	§ 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 genannten Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkt, Tierbedarfshandel, Poststellen, Blumenladen) entspricht, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden (mehr als 50 %); bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment / Sonderpostenmärkte / Landhandel mit einer Fläche von weniger als 800 Quadratmetern siehe Nr. 4.20 b)
4.20 b)	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment /	Verkaufsstellen für z.B. Lebensmittel,	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Sonderpostenmärkte / Landhandel mit einer Fläche von <u>weniger als 800 Quadratmetern</u>	Hygieneartikel, Zeitschriften, Tierbedarf sowie Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Landes-VO	Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment / Sonderpostenmärkte / Landhandel mit einer Fläche von mehr als 800 Quadratmetern siehe Nr. 4.20 a)
4.21	Drogerien		§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
4.22	Fachgeschäfte für Kinderschuhe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO; § 7 Abs. und § 10 Abs. 1 Landes-VO	Die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche ist zulässig. Dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Hinweis: Verkaufsstellen und Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur öffnen, wenn sie die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Andernfalls sind diese weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist in jedem Fall weiterhin möglich. Eine körpernahe Dienstleistung (insbesondere bei Bekleidungsgeschäften) ist unzulässig.
4.23	Kraftfahrzeug- und Fahrradhandel	Auto-, Motorradhandel Zur Kraftfahrzeug-Werkstatt bitte Nr. 3.8 berücksichtigen; Zur Fahrradwerkstatt bitte Nr. 3.9 berücksichtigen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				- Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.24	Buchhandel		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, § 3 Nr. 7 i.V.m. § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier

5. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.1	Volkshochschule	VHS	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Angebote in Volkshochschulen sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
5.2	Musikschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Angebote in Musikschulen sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
5.3	Bildungseinrichtung	Öffentliche Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Private Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Kinderbereich, Jugendbereich	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
5.4	Sprachkurs		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.5	Integrationskurs		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.6	Familienförderung	Familienförderungsangebote, Familienbüros, Familienunterstützende Projekte	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.7	Jugendarbeit	Jugendbildungsstätte, Jugenderholungsstätte, Jugendfreizeitstätte, offene Jugendeinrichtungen und Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
5.8	Familieneinrichtungen	Familienferienstätten, Familienbildungs-	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		angebote/-maßnahmen freier Träger, Familienbildungs-angebote/-maßnahmen von Verbänden i.S.v. § 16 SGB VIII		
5.9	Offene Treffpunkte	Mehrgenerationenhaus, Mütterzentrum, selbst organisierte Nachbarschafts-treffpunkte, Jugendtreffpunkte, Seniorentreffpunkte	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.10	Gruppenangebote	Gruppenveranstaltungen, z. B. Selbsthilfegruppen, offene Treffs und Cafés, Seminare, Seniorinnen- und Seniorengruppen; mit mehr als zwei Personen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO; Nach § 3 Nr. 3 und Nr. 6 Landes-VO für niedrigschwellige Einrichtungen auszulegen	Nicht zulässig; davon unbenommen bleiben andere technische Lösungen beispielsweise per Videotelefonie; Ausgenommen hiervon sind niedrigschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen. Diese sollen bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Substitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen. Ansammlungen in Gruppen sollten jedoch vermieden werden.
5.11	Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten	Auch Fahrschule	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	nach dem Bundeskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz			
5.12	Öffentliche allgemeinbildende Schulen		§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Der Präsenzunterricht ist untersagt. Von dieser Untersagung ist ab dem 27.04.2020 ausgenommen der Unterricht - in Schulen des Sekundarbereichs II des Schuljahrgangs 13 - in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I der Schuljahrgänge 9 und 10. Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet ab dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig. Eine Notbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. <u>Details dazu finden Sie hier</u>
5.13	Öffentliche berufsbildende Schulen	BBS	§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Der Präsenzunterricht ist untersagt. Von dieser Untersagung ist ab dem 27.04.2020 ausgenommen der Unterricht - in Schulen des Sekundarbereichs II des Schuljahrgangs 13 - in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I der Schuljahrgänge 9 und 10.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet ab dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig.
5.14	Schulen in freier Trägerschaft		§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Der Präsenzunterricht ist untersagt. Von dieser Untersagung ist ab dem 27.04.2020 ausgenommen der Unterricht - in Schulen des Sekundarbereichs II des Schuljahrgangs 13 - in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I der Schuljahrgänge 9 und 10. Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet ab dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig. Eine Notbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. Details dazu finden Sie hier
5.15	Internate		§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs.	Der Präsenzunterricht ist untersagt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			3 Landes-VO	Von dieser Untersagung ist ab dem 27.04.2020 ausgenommen der Unterricht - in Schulen des Sekundarbereichs II des Schuljahrgangs 13 - in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I der Schuljahrgänge 9 und 10. Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet ab dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig. Eine Notbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. <u>Details dazu finden Sie hier</u>
5.16	Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Ausbildungsstätten	Einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern	§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Der Präsenzunterricht ist untersagt. Von dieser Untersagung ist ab dem 27.04.2020 ausgenommen der Unterricht - in Schulen des Sekundarbereichs II des Schuljahrgangs 13 - in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I der Schuljahrgänge 9 und 10. Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet ab dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig.
5.17	Tagesbildungsstätten		§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Der Präsenzunterricht ist untersagt. Von dieser Untersagung ist ab dem 27.04.2020 ausgenommen der Unterricht - in Schulen des Sekundarbereichs II des Schuljahrgangs 13 - in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I der Schuljahrgänge 9 und 10. Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet ab dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig. Eine Notbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. <u>Details dazu finden Sie hier</u>
5.18	Landesbildungszentren		§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Der Präsenzunterricht ist untersagt. Von dieser Untersagung ist ab dem 27.04.2020 ausgenommen der Unterricht - in Schulen des Sekundarbereichs II des

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Schuljahrgangs 13 - in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I der Schuljahrgänge 9 und 10. Unterricht im Fach Sport darf auch hier nicht erteilt werden. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, findet ab dem 22.04.2020 das „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ statt. Für die Organisation und Durchführung ist die jeweilige Schule zuständig. Eine Notbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 möglich. <u>Details dazu finden Sie hier</u>
5.19	Kindertageseinrichtung		§ 1a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 bis 6 Landes-VO	Der Betrieb ist untersagt. Eine Notbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. <u>Details dazu finden Sie hier</u>
5.20	Kinderhorte		§ 1a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 bis 6 Landes-VO	Der Betrieb ist untersagt. Eine Notbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. <u>Details dazu finden Sie hier</u>
5.21	Kindertagespflege	erlaubnispflichtig nach § 43 Abs. 1 SGB VIII	§ 1a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 bis 6 Landes-VO	Der Betrieb ist untersagt. Eine Notbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. <u>Details dazu finden Sie hier</u>
5.22	Schulfahrten	als Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes	§ 1a Abs. 1 Sätze 3 und 4 Landes-VO	Die Durchführung von Schulfahrten ist untersagt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; hierzu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten		
5.23	Nichtschulische Veranstaltungen	Beispielsweise Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen	§ 1a Abs. 1 Satz 3 Landes-VO	Die Durchführung von nichtschulischen Veranstaltungen ist untersagt.
5.24	Sonstige Schulische Veranstaltungen		§ 1a Abs. 1 Satz 3 Landes-VO	Die Durchführung von sonstigen schulischen Veranstaltungen ist untersagt.

6. Glaubenseinrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.1	Kirche	Zusammenkünfte in Kirchen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien. Gotteshäuser bleiben geöffnet. Einzelne Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
6.2	Moschee	Zusammenkünfte in Moscheen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien. Gotteshäuser bleiben geöffnet. Einzelne Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
6.3	Synagoge	Zusammenkünfte in Synagogen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien. Gotteshäuser bleiben geöffnet. Einzelne Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
6.4	Glaubensgemeinschaft	Zusammenkünfte in Glaubensgemeinschaften Zur Teilnahme an Beerdigungen bitte auch 12.2 beachten; zur Begleitung Sterbender bitte auch 12.3 beachten; Teilnahme an Hochzeitsfeiern bitte auch 12.4 beachten	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien; die Zusammenkunft von Personen, die einen Fernseh-, Internet- oder Radiogottesdienst erstellen ist gestattet. Gotteshäuser bleiben geöffnet. Einzelne Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
6.5	Gemeindezentrum	Zusammenkünfte in	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Gemeindezentren	Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.

7. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
7.1	Landtagsmitglied		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.2	Landesregierungsmitglied		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.3	Staatsgerichtshof	Mitglied des Staatsgerichtshofes	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.4	Verfassungsorgan	Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes, Mitglied eines Verfassungsorgans eines Landes	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.5	Kommunale Vertretungen oder Gremien		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.6	Politische Sitzungen	Mitglied eines Kommunalen Gremiums, Gemeinderatsmitglied, Samtgemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied, Kreistagsmitglied, Regionsversammlungsmitglied	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Gremien sind zulässig. Verboten sind alle anderen öffentlichen Veranstaltungen
7.7	Beamtin / Beamter	Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.8	Beschäftigte / Beschäftigter	Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Dienst		Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.9	Organ der Rechtspflege	Wahrnehmung von Aufgaben als Organ der Rechtspflege	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.10	Diplomatische Corps	Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.11	Konsularische Corps	Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier

8. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.1	Apotheken		§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
8.2	Sanitätshäuser		§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
8.3	Optiker	Augenoptiker; Brillenfachgeschäft; Ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden.	§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
8.4	Hörgeräteakustiker	Ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden.	§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
8.5	Physiotherapie	Physiotherapeuten; Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.6	Ergotherapie	Ergotherapeuten; Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.7	Osteopathie	Osteopathen; Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.8	Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	Insbesondere Physiotherapie, Psychotherapie, Ergotherapie und Osteopathie	§ 3 Nr. 4 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist.
8.9	Logopädie	Logopäden	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.10	Podologie	Podologen; medizinisch notwendige Fußpflege, auch mobile Fußpflege	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.11	Heilpraktiker / Chiropraktiker		§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.12	Tierarzt		§ 3 Nr. 17 Landes-VO	Tierärztlich notwendige Versorgung ist zulässig.
8.13	Ambulante oder stationäre medizinische, zahnmedizinische, psychotherapeutische und heilberufliche Versorgungsleistungen	Arztbesuche oder medizinische Behandlungen; auch Psychotherapie	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Ist zulässig, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.14	Orthopädieschuhmacher	Anfertigung orthopädischer notwendiger Schuhe, Einlagen	Nach § 3 Nr. 6 Landes-VO auszulegen	Als andere Einrichtung des Gesundheitswesens zulässig unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
8.15	Hebammen		§ 3 Nr. 3a Landes-VO	Die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen ist zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.16	Anschlussheilbehandlungen	i.S.v. des SGB V	§ 1 Abs. 4 Satz 3 Landes-VO	erlaubt
8.17	Kureinrichtungen		§ 1 Abs. 4 Satz 2 Landes-VO § 2a Abs. 1 Landes-VO;	Nur für Anschlussheilbehandlungen i.S.v. SGB V erlaubt Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			§ 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen; Details dazu finden Sie hier
8.18	Präventive Reha-Einrichtungen	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung	§ 1 Abs. 4 Satz 2 Landes-VO § 2a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	Nur für Anschlussheilbehandlungen i.S.v. SGB V erlaubt Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen; Details dazu finden Sie hier <u>Ergänzender Hinweis:</u> Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Bereich der Sucht- und Drogentherapie von Abhängigkeitserkrankten oder im Bereich der Behandlung von psychiatrischen und psychosomatischen Störungen entscheiden unter Abwägung der medizinischen Faktoren nach eigenem Ermessen, ob die dringende medizinische Notwendigkeit (z.B. bei „Nahtlosverfahren“) für die vorgehaltenen Therapien gegeben ist und entsprechend weiter durchzuführen ist.
8.19	Krankenhäuser	Zur Begleitung Sterbender ggf. auch 12.3 beachten	§ 2a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen; Details dazu finden Sie hier
8.20	Rehabilitationseinrichtungen		§ 2a Abs. 1 Landes-VO; § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen; Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			VO	<u>Ergänzender Hinweis:</u> Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Bereich der Sucht- und Drogentherapie von Abhängigkeits-erkrankten oder im Bereich der Behandlung von psychiatrischen und psychosomatischen Störungen entscheiden unter Abwägung der medizinischen Faktoren nach eigenem Ermessen, ob die dringende medizinische Notwendigkeit für die vorgehaltenen Therapien gegeben ist und entsprechend weiter durchzuführen ist.
8.21	Dialyseeinrichtungen			Wird derzeit überarbeitet.
8.22	Tageskliniken			Wird derzeit überarbeitet.
8.23	Ambulant ärztliche Operationen		§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Auch für ambulant ärztliche Operationen gilt, dass diese nur in dringenden medizinischen Gründen durchgeführt werden dürfen. Planbare ambulant ärztliche Operationen sind insoweit nicht zulässig.

**9. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen);
niedrigschwellige Angebote**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
9.1	Heime für ältere Menschen		§ 2a Abs. 2, § 2b Abs. 1 Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
9.2	Heime für pflegebedürftige Menschen		§ 2a Abs. 2, § 2b Abs. 1 Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; <u>Hinweis:</u> Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
9.3	Heime für Menschen mit Behinderung	Nach § 2 Abs. 2 NuWG	§ 2a Abs. 2, § 2b Abs. 1 Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Hinweis: Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
9.4	Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Nach §§ 67 ff. SGB XII		Wird derzeit überarbeitet.
9.5	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter	Auch nach § 60 SGB IX	§ 10a Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ; Hinweis: Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
9.6	Tagesförderstätten für behinderte Menschen		§ 10a Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ; Hinweis: Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
9.7	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen	Auch vergleichbares ambulantes oder teilstationäres Angebot der Eingliederungshilfe	§ 10a Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Betretungsverbot mit Ausnahme; Details dazu finden Sie hier ; Hinweis: Kontakte und Ansammlungen von Personen an

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
9.8	Einrichtungen der Tagespflege	Nach § 2 Abs. 7 NuWG	§ 2a Abs. 3 Landes-VO; § 2 Abs. 3 Satz 4 Landes-VO	Untersagung des Betriebs mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Hinweis: Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.
9.9	ambulant betreute Wohngemeinschaften	Nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG	§ 2b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.
9.10	besondere Formen des betreuten Wohnens	Nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG	§ 2b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ; Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.
9.11	ambulant betreute Wohngemeinschaften	die nicht in den Geltungsbereich des	§ 2b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Landes-VO	Aufnahmestopp mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	zum Zweck der Intensivpflege	NuWG fallen		Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Details dazu finden Sie hier; Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.
9.12	niedrigschwellige Einrichtungen	Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO; Nach § 3 Nr. 3 und Nr. 6 Landes-VO für niedrigschwellige Einrichtungen auszulegen	Niedrigschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen, dürfen weiter betrieben werden. Diese sollen bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Substitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen. Ansammlungen in Gruppen sollten jedoch vermieden werden.

10. (Weitere) Externe Unterkünfte und Übernachtung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
10.1	Beherbergungsstätten	und vergleichbare Angebote	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.2	Hotels		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.3	Campingplätze		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Auf den Campingplätzen für Dauercamper ohne anderen Wohnsitz sind die Abstandsregelungen und das Verbot von Menschenansammlungen entsprechend umzusetzen. Dauercamping für Personen mit einem anderen Wohnsitz fällt unter das Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken.
10.4	Wohnmobilstellplätze		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.5	Ferienwohnungen	Privat und gewerblich	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.6	Ferienzimmer		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.7	Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten	Und ähnliche Einrichtungen für Beherbergungen und Übernachtungen; privat und gewerblich	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Personen, die aus dienstlichen oder gewerblichen Gründen übernachten, dürfen beherbergt werden.
10.8	aus dem Ausland Einreisende	Auch Reiserückkehrende	Artikel 1 zu § 5 Änderungs-Landes-VO	Müssen sich für 14 Tage nach der Einreise in häuslicher Quarantäne begeben, mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier
10.9	Jugendherberge		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

11. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz sowie zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
11.1	Befristete Aufenthaltstitel	Nationales Visa, Aufenthaltserlaubnis, blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück	Nr. 1 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Fortgeltungsfiktion von Amts wegen für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel
11.2	Duldung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.3	Aufenthaltsgestattung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden		
11.4	Ausreisebescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.5	Grenzübertrittsbescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.6	Schengen-Visum zu Besuchszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	
11.7	Schengen-Visum zu Geschäftszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
11.8	Touristen mit 90-tägiger Visafreiheit innerhalb Deutschlands	dessen 90-Tage-Frist innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 endet	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
11.9	Mit Hauptwohnsitz im Landkreis Osnabrück gemeldete Ausländerinnen und Ausländer	die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung (also seit dem 16.03.2020) im Landkreis Osnabrück aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig noch hier aufhalten	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist bis 30.06.2020
11.10	Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021.

(Stand: 19.04.2020, 13 Uhr)



Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

12. Sonstiges

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
12.1	Großhandel	Mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	Die Versorgung ist unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche zulässig. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) - Folgende Vorkehrungen treffen • Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern • Warteschlangen vermeiden • Anforderungen der Hygiene gewährleisten → Hier sind die Hinweise zum Betriebskonzept für Verkaufsstellen zu berücksichtigen; Details dazu finden Sie hier; Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Kein Verkauf an Endverbraucher
12.2	Teilnahme an Beerdigungen		§ 3 Nr. 12 Landes-VO	Ist im engsten Familien- und Freundeskreis zulässig; höchstens insgesamt zehn Personen. <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes:</u> Priester und Sargträger zählen nicht zu der Obergrenze von zehn Personen dazu. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.3	Begleitung Sterbender	Verabschiedung von im Sterben liegenden	§ 3 Nr. 12a Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Menschen		Landes-VO. Details dazu finden Sie hier <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes:</u> Abschied nehmen ist natürlich erlaubt. Die Begleitung Sterbender ist sowohl zuhause, wie auch in Einrichtungen möglich. In Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern muss sie jedoch im Rahmen und in Absprache mit den dort Verantwortlichen erfolgen.
12.4	Teilnahme an Hochzeitsfeiern; standesamtliche Eheschließung / Trauung		§ 3 Nr. 11 Landes-VO	Ist im engsten Familien- und Freundeskreis zulässig; höchstens insgesamt zehn Personen Bei der standesamtlichen Eheschließung beträgt die Höchstzahl zehn Teilnehmende, darunter auch der Standesbeamte/die Standesbeamtin, die möglichen Trauzeugen und ggf. Dolmetscher bzw. Dolmetscherin. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.5	Angebote auf Distanz	Telefon, Handy, Internet	Im Umkehrschluss zu § 1 Abs. 1 Landes-VO	Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
12.6	Ausübung beruflicher Tätigkeiten / Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken	Einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen / Tätigkeit von Erntehelfern, Saisonarbeitern und Werksarbeitskräften	§ 3 Nr. 2, § 10 Landes-VO	Ist zulässig. Zusammenkünfte sind von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zulässig. → Im Weiteren gelten die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Für aus dem Ausland Einreisende ist Nr. 10.8 zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier . Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
12.7	Behördengang	Behörden, Gerichte, andere Hoheitsträger und andere Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen	§ 3 Nr. 15 Landes-VO	Zusammenkünfte, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.8	Erntehelfende	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier. Für aus dem Ausland Einreisende ist Nr. 10.8 zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier. Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
12.9	Werksarbeitskräfte	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier. Für aus dem Ausland Einreisende ist Nr. 10.8 zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier. Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
12.10	Saisonarbeitskräfte	Soweit nicht	§ 10 Abs. Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		bundesrechtlich anders geregelt		beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier. Für aus dem Ausland Einreisende ist Nr. 10.8 zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier. Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
12.11	Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen		§ 10 Abs. Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zu beruflichen Zwecken zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Es gelten besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier. Für aus dem Ausland Einreisende ist Nr. 10.8 zu berücksichtigen; weitere Details finden Sie hier. Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).
12.12	Weitergehende Anordnungen	Insbesondere Betretungsverbote für öffentliche Plätze, Parkanlagen etc.	§ 11 Landes-VO	Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				erlassen.
12.13	Osterfeuer	Brauchtumsfeuer	<u>Mitteilung des Landkreises Osnabrück vom 27.03.2020</u>	Der Landkreis Osnabrück gibt bekannt, dass das diesjährige Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) aufgrund der Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen zur Beschränkung der sozialen Kontakte nicht zulässig ist. Für weitere Informationen bitte dem <u>Link</u> folgen.
12.14	Sonn- und Feiertagsöffnung			Wird derzeit überarbeitet.

13. Verhaltensweisen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.1	Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur	§ 10 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
13.2	Blutspenden	Einrichtungen zur Blutspende, Blutspende an wechselnden Orten	§ 3 Nr. 5 Landes-VO	Teilnahme an Blutspenden ist erlaubt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.3	Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche		§ 3 Nr. 13 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.4	Begleitung und Abholung von Kindern	Im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen	§ 3 Nr. 14 Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist, z.B. für Reiserückkehrende. Details dazu finden Sie hier → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.5	Zweitwohnung		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Einschränkung des Personenkreises aus der Verordnung gilt (nur die Personen, welche dem eigenen Hausstand angehören). Nur dann zulässig, wenn es regional keine Sonderregelungen (Zweitwohnsitz usw.) gibt. Wenn jemand derzeit in einer eigenen (Zweit-)Wohnung lebt und dort bleibt, ist das zunächst nicht zu beanstanden. Problematisch und unerwünscht ist das Pendeln, weil dadurch zusätzliche Kontakte entstehen können. Verboten ist der kurzfristige Aufenthalt in Zweitwohnungen (auch Dauercamper) zu touristischen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Zwecken. Erst bei einem Aufenthalt von 14 Tagen oder länger kann von keinem kurzfristigen Aufenthalt mehr gesprochen werden.
13.6	Private Motorradtouren	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	Sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.7	Private Renovierungen von Wohnungen/Häusern	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.8	Privater Umzug	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	- empfohlen mit professioneller Umzugsfirma unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m - privater Umzug mit maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben
13.9	Besuch bei Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern		§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück
13.10	Besuch bei Alten	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.
13.11	Besuch bei Kranken	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.
13.12	Besuch bei Menschen mit Einschränkungen	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.
13.13	Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts	Im privaten Bereich	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Siehe Nr. 13.15: Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück
13.14	Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen	Auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs,	§ 3 Nr. 10 Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist, z.B. für Reiserückkehrende. Details dazu finden Sie hier → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.15	Kontakte in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück	Besuch von Freunden, Besuch von Kindern zum Spielen, Grillen	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage. Aus der Pressearbeit des Landes (u.a. Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 04.04.2020) wird deutlich, dass eine Lockerung insbesondere des Kontaktverbotes innerhalb der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück angestrebt war. Durch die Streichung des § 1 Abs. 2 Landes-VO ist jedoch keine eindeutige Regelung getroffen worden. Insofern bleibt aktuell unklar, in welchem Ausmaß das Kontaktverbot gelockert wird. Eine entsprechende Anfrage des Landkreises Osnabrück wird an das Land gerichtet.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.16	Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung		§ 2 Landes-VO	Sind nur erlaubt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. - Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (auch bei körperlicher oder sportlicher Betätigung im Freien) → Ausnahme: Personen, mit denen man in einer gemeinsamen Wohnung wohnt - Jede einzelne Person kann sich im öffentlichen Raum aufhalten → höchstens zwei Personen (Personen aus eigener Wohnung sind ausgenommen) Untersagt sind: - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden - Gruppenbildungen - Picknick - Grillen im Freien <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes:</u> „Viele meiner Familienmitglieder (Geschwister, Neffen und Nichten) wohnen im Nachbarort – dürfen wir uns beim Spaziergang treffen? → Leider nein! Soweit in den kontaktreduzierenden Maßnahmen vom Aufenthalt von Familien in der Öffentlichkeit gesprochen wird, dann bezieht sich das auf die Familienangehörigen in einem gemeinsamen Hausstand. Ansonsten gilt auch hier die Regel, dass Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit mit mehr als zwei Personen nicht zulässig sind.“ Diese Regelungen gelten insbesondere auch für alle Feiertage.
13.17	Physische Kontakte zu anderen Menschen im Allgemeinen		§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				zu reduzieren.
13.18	Gruppenbildungen		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Sind untersagt
13.19	Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden		§ 2 Abs. 2 Satz 3 Landes-VO	Sind untersagt
13.20	Körperliche oder sportliche Betätigung im Freien	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landes-VO	Ist zulässig; es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu wahren. Dies gilt nicht für Personen, mit denen man in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.21	Aufenthalt im öffentlichen Raum einer Einzelperson		§ 2 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO	Ist jeder einzelnen Person gestattet
13.22	Zusammenkünfte im öffentlichen Raum	Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum siehe auch Ziffer 2.50	§ 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit den unten aufgeführten Vorbehalten jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf <u>höchstens zwei Personen</u> beschränkt. Ausnahmen: - Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben - Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten - Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hills- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. - Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Beschränkung erteilen, wenn durch den Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Diese kann mit Auflagen versehen werden oder beschränkt werden. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt ausschließlich für Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz.
13.23	Ansammlungen im öffentlichen Raum	Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum siehe auch Ziffer 2.50	§ 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit den unten aufgeführten Vorbehalten jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf <u>höchstens zwei Personen</u> beschränkt. Ausnahmen: - Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben - Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten - Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hills- und Beratungseinrichtungen erbracht werden. - Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Beschränkung erteilen, wenn durch den Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Maßnahmen sichergestellt wird. Diese kann mit Auflagen versehen werden oder beschränkt werden. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt ausschließlich für Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz.
13.24	Versorgung, Betreuung und Ausführen von Tieren	Selbst gehaltene Tiere oder Tiere, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht (auch veterinärmedizinisch notwendige Versorgung)	§ 3 Nr. 17 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.25	Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie andere vergleichbare Notlagen		§ 3 Nr. 18 Landes-VO	Zulässig, soweit diese nicht anders abgewendet werden können.
13.26	Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist		§ 3 Nr. 19 Landes-VO	Sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.27	Masken zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus; Schutzmasken	Mund-Nasen-Schutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken etc.	Bewertung des RKI	Es besteht im Landkreis Osnabrück derzeit keine Pflicht zum Tragen von Schutzmasken. Beispielsweise selbst genähte Schutzmasken dürfen auf freiwilliger Basis getragen werden.
13.28	Ehrenamtliche Unterstützung	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Nr. 10 Landes-VO	Die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sind

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				grds. zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Der Landkreis Osnabrück hat dazu eine Pressemitteilung veröffentlicht. Diese und weitergehende Informationen zum ehrenamtlichen Einsatz finden Sie hier.
13.29	Fahrgemeinschaft	berufliche Fahrten; Auch private Fahrgemeinschaften, als auch betrieblich bedingte Fahrten z.B. bei Handwerksbetrieben	§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Landes-VO	Die geltenden Regelungen sehen keine Beschränkung auf eine Besetzung mit maximal 2 Personen pro PKW vor. Soweit möglich, ist aber ein Abstand von 1,5 m zum Fahrzeugführer sowie zwischen den beförderten Personen untereinander einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um in einer Wohnung zusammenlebende Personen. Ist dies nicht möglich, ist zumindest der entsprechend der Fahrzeuggröße jeweils größtmögliche Abstand einzuhalten.
13.30	Wohngemeinschaft	WG	§ 2 Abs. 3 S. 2 Landes-VO	Personen in einer Wohngemeinschaft dürfen gemeinsam nach draußen gehen. Zum Grillen im Freien ist Nr. 2.64, zum Picknick im Freien ist Nr. 2.63 und zu weiteren Kontakten außerhalb der eigenen Wohnung ist Nr. 13.16 zu beachten. <u>Weitere Hinweise aus den FAQ des Landes</u> In diesem Fall sollten Sie aber Ihre Personalausweise dabei haben, da eine Gruppe von vermutlich Gleichaltrigen sicher durch die Ordnungskräfte kontrolliert wird. Und natürlich gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb ihrer WG.
13.31	Wohnungsbesichtigung	Hausbesichtigung	§ 2 und § 3 Nr. 2 und § 7 Landes-VO	Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Beteiligten zu beachten. Es sind nur Einzelbesichtigungen (keine

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Massenbesichtigungen) zulässig. Es dürfen jedoch auch zwei oder mehr Personen an der Besichtigung teilnehmen, wenn diese bisher in einem Hausstand leben. Der Wohnungsvermieter /-verkäufer /-makler sollte Vorkehrungen treffen, um die Risiken einer Übertragung des Coronavirus zu minimieren. Hierzu zählen beispielsweise ausreichendes Lüften, kein Berühren der Einrichtung, insbesondere Türklinken, möglichst kurze Aufenthaltsdauer etc.

Weitere Erläuterungen:

a) Ahndung nach Landes-VO

Verstöße gegen die §§ 1 bis 2b und 5 bis 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

Weitere Hinweise des Landes:

Verstöße gegen die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus werden entsprechend des am 08.04.2020 vorgestellten Bußgeldkatalogs geahndet. Den Katalog über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie finden Sie [hier](#).

b) Hinweise zum Betriebskonzept (Stand: 17.04.2020; zu finden auf der [Internetseite des Landkreises Osnabrück](#))

Zwingende Hygienemaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden und auch dem Personal
- Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen, sodass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet ist.
- Zutrittssteuerung zur Verkaufsfläche zur Einhaltung der o.g. Vorschriften
- Vermeidung von Warteschlangen
- Hygieneanforderungen gewährleisten (siehe hierzu empfohlene Maßnahmen)

Empfohlene weitere Hygienemaßnahmen (sofern umsetzbar)

- Nutzung von Einkaufswagen für jede Kundin bzw. jeden Kunden zur leichten Abstandswahrung und zur Steuerung der eingelassenen Personenzahl
- Zugangssteuerung nicht nur zum Gebäude, sondern beginnend schon zum Parkplatz/Freigelände durch (Ordnungs-)Personal
- Markierung der Mindestabstände im Kassenbereich (z.B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen
- Möglichst bargeld- oder kontaktlose Bezahlung

- Installation von Trennelementen (z.B. Plexiglas) zum Schutz des (Kassen-) Personals
- Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) insb.:
 - Verzicht aufs Händeschütteln
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch
 - Lediglich einmalige Nutzung von Taschentüchern
 - Häufiges Händewaschen
 - Abstand halten

c) Voraussetzungen des § 2 Landes-VO

Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs (auch ÖPNV) hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt.
- Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jeder einzelnen Person gestattet.
- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; Ausnahmen:
 - Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben
 - Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten.
 - Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind ebenfalls zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden
 - Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Beschränkung erteilen, wenn durch den Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Diese kann mit Auflagen versehen werden oder beschränkt werden. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt ausschließlich für Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz.

d) Regelungen zu § 5 Landes-VO

Weitere Informationen zum Thema Saisonarbeit finden Sie auf der [Internetseite des Landkreises Osnabrück](#) (Hinweise zur Anmeldung von Saisonarbeitskräften).

(Abs. 1 bis 2)

gilt für Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland (oder über andere Bundesländer aus dem Ausland) nach Niedersachsen einreisen:

- Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise und auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten.
- Während dieser Zeit darf kein Besuch empfangen werden, der nicht zum Hausstand gehört.
- Sie sind verpflichtet den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück (als nach § 30 IfSG zuständige Behörde) zu kontaktieren, um anzuzeigen, dass sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland eingereist sind.
- Der Gesundheitsdienst beobachtet die Personen für die Zeit der häuslichen Absonderung.

Ausnahmen (Abs. 3):

Personen,

- die keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und
- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben
oder
- die sich aus den in § 3
 - Nr. 3: die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist;
 - Nr. 4: der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie, Ergotherapie oder der Osteopathie, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist;
 - Nr. 6: der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;
 - Nr. 10: die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;
 - Nr. 11: die Teilnahme an Hochzeitsfeiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;
 - Nr. 12: die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;
 - Nr. 12a: die Begleitung Sterbender;
 - Nr. 13: die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;
 - Nr. 14: die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist;
 - Nr. 15: der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;

- Nr. 17: die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;
 - Nr. 18: die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;
 - Nr. 19: Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist
- genannten Gründen in Niedersachsen aufhalten.

Ausnahmen (Abs. 4):

Sofern keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 vorliegen, sind von den o.g. Regelungen ausgenommen:

- Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- und Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,
- Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind

Für folgende Personengruppen hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufnehmenden Tätigkeit zu entscheiden. Eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn oder der sonstigen Einrichtung hierüber ist mitzuführen. Sofern diese Voraussetzung vorliegt und keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 vorliegen, sind ebenfalls von den o.g. Regelungen ausgenommen:

- Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich
- Personen, die Dienstleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
- Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,
- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes

Außerdem ausgenommen sind Personen (Abs. 5),

die zur Unterstützung der Wirtschaft oder der Versorgung der Bevölkerung aus dem Ausland zum Zweck einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, unter den Voraussetzungen, dass

- die betroffenen Personen keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und

- am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise
 - ein einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahme der betrieblichen Hygiene und
 - Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung getroffen werden

Hierbei hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück kann Befreiungen erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

Ausnahmen (Abs. 6):

Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen.
Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen.
Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

Ausnahme (Abs. 7):

Angehörige der Streitkräfte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

e) Hygienevorschriften für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, nach § 10 Abs. 3 Landes-VO

Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben.

Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden.

Eine Unterbringung in den Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen.

Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

f) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach § 1a Landes-VO

Ausgenommen von den Verboten ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall.

g) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach § 1a Landes-VO

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall.

h) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen nach § 2a Abs. 1 Landes-VO

In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind verboten:

- der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

Ausnahmen:

Besuche durch

- werdende Väter, Väter von Neugeborenen

- Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen und
- enge Angehörige von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten

Besuche in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und ggf. mit Auflagen, die durch die Leitung ausgesprochen werden für:

- Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Seelsorgerinnen, Seelsorger
- Urkundspersonen
- Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind

Bei Besuchen von erwachsenen Patientinnen und Patienten ist zu berücksichtigen, dass der Besuch zeitlich beschränkt werden sollte, wenn es medizinisch und ethisch-sozial vertretbar ist.

i) Regelungen zur Durchführung von ausschließlich notwendigen medizinischen Maßnahmen für Krankenhäuser, Privatkrankenanstalten sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 1 Nds. VO zur Bekämpfung von Corona i.V.m. Nds. Änderungs-VO

Noch nicht begonnene medizinische Eingriffe und Behandlungen die nicht dringend medizinisch notwendig sind, sind auszusetzen in:

- Krankenhäusern, die in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen nach § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 4 des Niedersächsischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes aufgenommen sind,
- Krankenhäusern, die einen Versorgungsvertrag nach § 108 Nr. 3 des SGB V abgeschlossen haben,
- Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V

Patientinnen und Patienten, die bereits aufgenommen wurden und bei denen Eingriffe und Behandlungen nicht dringen medizinisch notwendig sind, sind zu entlassen.

Die Entscheidung über die dringende medizinische Notwendigkeit obliegt dem ärztlichen Personal des Krankenhauses.

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 18.05.2020.

j) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) nach § 2a Abs. 2 Landes-VO

In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sind verboten:

- der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

Ausnahmen:

Besuche durch

- nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern

Besuche in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und ggf. mit Auflagen, die durch die Leitung ausgesprochen werden:

- Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Seelsorgerinnen, Seelsorger
- Urkundspersonen
- Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind

Hinweis:

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Besuchs- und Betretungsverbot zulassen, wenn die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage eines Hygienekonzepts nachweist, dass ein geschützter Kontakt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern sichergestellt ist.

Entsprechende Hinweise folgen in Kürze.

k) Regelung zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG nach § 2a Abs. 3 Landes-VO

Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist untersagt.

Ausnahmen:

Notbetreuung in kleinen Gruppen im notwendigen Maß, d.h. für

- ältere Menschen,
- pflegebedürftige Menschen oder

- Menschen mit Behinderungen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in folgenden kritischen Infrastrukturen tätig sind:
- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justiz-vollzugs, des Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche,

oder die Betreuung in besonderen Härtefällen.

Ferner dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden:

- für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte,
- die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann

I) Regelungen zur Neuaufnahme in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG in ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und in besondere Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, nach § 2b Abs. 1 Landes-VO

Die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner ist nicht zulässig in

- Heimen für ältere Menschen,
- Heimen für pflegebedürftige Menschen
- Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG)
- besonderen Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen

Ausnahmen:

Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme separiert von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden.

Darüber hinaus ist auch die Aufnahme von aus einem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitäre Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden, zulässig.

Hinweis:

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

Entsprechende Hinweise folgen in Kürze.

m) Regelungen zum Besuchs- und Betretungsverbot für ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen nach § 2b Abs. 2 Landes-VO

- In ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG,
- in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG,
- in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,

sind verboten:

- der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal
- das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

Ausnahmen:

Besuche durch

- durch nahestehende Personen bei palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern.

Besuche in Einzelfällen mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und ggf. mit Auflagen, die durch die Leitung ausgesprochen werden:

- Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten
- Seelsorgerinnen, Seelsorger, Geistliche
- Urkundspersonen
- Bestatterinnen, Bestatter
- Handwerkerinnen und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können

Weitere Ausnahmen nur für

- ambulant betreute Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG,
- ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,

sind Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Weitere Ausnahmen nur für

- Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG

gelten für die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen.

In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

n) Regelung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe nach § 10a Landes-VO

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Tagesförderstätten für behinderte Menschen
- vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe

dürfen von denjenigen dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft (zum Beispiel besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten

Ausnahmen:

- Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.
- Betriebsbereiche (auch Wäschereien) von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - In denen die Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen

Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.